

## Transparenzerklärung zum Antrag auf Fahrzeugzulassung

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Die DSGVO enthält Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Betroffenenrechten von Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV), der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV) oder anderer verkehrsrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen, sowie zur Ermittlung der für die Entscheidung über die Zuteilung eines Kennzeichens und die Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung (**Zweck**) im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DSGVO, § 3 und §§ 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a - c BDSG-neu, § 34 StVG, § 6 ff. FZV, § 3 KraftSt-DV (**Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**).

Ihre zuständige Zulassungsbehörde ist hierbei verantwortliche Stelle im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DSGVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 8.

### 1. Datenerhebung beim Antragsteller/Antragstellerin

Mit dem Antrag auf Zuteilung eines Kennzeichens und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung wird die Gewährung von Rechtsvorteilen begehrt. Für die Bearbeitung Ihres Antrags fallen personenbezogene Daten an. Die Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Antrag erfolgt nach § 34 StVG, §§ 6 Abs. 4, 30 ff. FZV und § 3 KraftSt-DV. Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten (Obliegenheit) werden Sie insbesondere gebeten, die im Antrag erforderlichen Angaben zu machen und diese gegebenenfalls mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Ohne Ihre Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet und gegebenenfalls abgelehnt werden.

### 2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Öffentliche Stellen übermitteln auf Ersuchen der Verantwortlichen Daten. Personenbezogene Daten werden bei anderen Stellen ausschließlich erhoben, wenn und soweit die Erhebung **ausdrücklich geregelt** ist, die Voraussetzung der Regelung vorliegen und die Daten für die oben beschriebenen Zwecke **erforderlich** sind.

Gemäß § 34 Abs. 5 StVG dürfen Versicherer der Verantwortlichen das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses über die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung übermitteln.

Eine Übermittlung ist insbesondere auch, z. B. bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen möglich:

- Einholung von Auskünften aus den Melderegistern (§ 34 Abs. 1 StVG)
- Einholung von Auskünften aus dem Fahrzeugregister gemäß (§ 32 Abs. 2 StVG i. V. m. § 35 StVG)
- Abruf im automatisierten Verfahren (§ 36 StVG)
- Abgleich zur Beseitigung von Fehlern

### 3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich und Datenübermittlung

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich, wenn und soweit die Übermittlung ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die von der Verantwortlichen erhobenen Daten werden unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen (insbesondere § 35 StVG) in dem jeweils erforderlichen Maß auch an andere Öffentliche Stellen (z. B. Strafverfolgungsbehörden, Kraftfahrt-Bundesamt) weitergegeben. Soweit eine Datenübermittlung auf Ersuchen einer anderen Öffentlichen Stelle erfolgt, gelten diese gemäß Art. 4 Abs. 9 S. 2 DSGVO nicht als Empfänger im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Buchstabe e.

Eine Übermittlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist insbesondere, z. B. bei Vorliegen der Voraussetzungen in nachfolgenden Fällen möglich:

- Übermittlung zu Zwecken des § 32 Abs. 2 StVG in Verbindung mit § 35 StVG
- Übermittlung zu anderen Zwecken als zur Feststellung von Haltern oder Fahrzeugen (§ 35 Abs. 3, 4, 4a bis 4c StVG)
- Automatisierter Abruf von Daten (§§ 36, 36a StVG)
- Abgleich Sachfahndungsdaten BKA (§ 36b StVG)
- Übermittlung von Daten zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes
- Übermittlung an die Europäische Kommission (§ 37c StVG)
- Übermittlung zu wissenschaftlichen und planerischen Zwecken (§§ 38 bis 38b StVG)
- Übermittlung von Daten zur Verfolgung von Rechtsansprüchen (§ 39 StVG)
- Übermittlung gemäß §§ 33 ff. FZV

### 4. Übermittlung von Daten an über-oder zwischenstaatliche Stellen

Eine Übermittlung an ausländische Straßenverkehrsbehörden ist z. B. gemäß §§ 37 ff. StVG möglich.

### 5. Datenverarbeitung zur Bearbeitung des Antrags sowie für die Erfüllung der Registerpflichten

Die Datenverarbeitung erfolgt, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden, gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist oder Sie eingewilligt haben, und die Verarbeitung für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Neben der Bearbeitung des Antrags auf Zuteilung eines Kennzeichens und die

Ausfertigung einer Zulassungsbeschränkung ist die Verantwortliche verpflichtet Register (§§ 30 ff. StVG) zu führen und/oder an der Führung von Registern (§§ 30 FZV) mitzuwirken.

## 6. Dauer der Speicherung und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Verantwortlichen gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Zwecks, für den sie erhoben wurden nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Bei einer Änderung des Halters werden Daten nach Maßgabe des § 45 FZV gelöscht.

Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.

## 7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an die Verantwortliche. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten der Verantwortlichen zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt, soweit keine datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 41 StVG, § 29 Abs. 1 Satz 2 und § 34 sowie § 34 i. V. m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 BDSG-neu der Auskunftserfüllung entgegenstehen.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen. Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten nicht festgestellt werden kann, tritt an die Stelle der **Berichtigung** eine Einschränkung der Verarbeitung (§ 58 Abs. 1 S. 2).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 41 StVG können Sie die Anordnung von **Übermittlungssperren** beantragen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Verantwortliche die Daten nicht mehr länger benötigt und/oder eine gesetzliche Pflicht zur Verarbeitung der Daten besteht, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zuteilung eines Kennzeichens und Ausfertigung einer Zulassungsbeschränkung besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DSGVO, da die Bearbeitung nach der FZV und dem StVG im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 20 Abs. 3 Nr. 2 DSGVO). Es besteht auch kein **Recht auf Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DSGVO, da gesetzliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zwingend vorsehen (vgl. § 34 StVG, §§ 6 Abs. 4, 30 ff FZV).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sie haben ferner das Recht, sich bei der/dem Landestatenschutzbeauftragte/ zu **beschweren**, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

## 8. Kontaktdaten

Landesdatenschutzbeauftragte/-r:

Kontaktdaten Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz  
Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, Telefon: +49 (0) 6131 8920-0, Telefax: +49 (0) 6131 8920-299,  
Webseite: <https://www.datenschutz.rlp.de>, E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)

Verantwortliche/-r:

Name und Kontaktdaten der jeweiligen Behörde

Kreisverwaltung Kusel, Kfz-Zulassungsstelle, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel, E-Mail:  
[kfz-stelle@kv-kus.de](mailto:kfz-stelle@kv-kus.de), Telefon: 06381-424-0, Website: [www.landkreis-kusel.de](http://www.landkreis-kusel.de)

(behördlicher) Datenschutzbeauftragte/-r:

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten/des Datenschutzbeauftragten der Behörde

Kreisverwaltung Kusel, Datenschutzbeauftragter, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel,  
E-Mail: [datenschutzbeauftragter@kv-kus.de](mailto:datenschutzbeauftragter@kv-kus.de), Telefon: 06381-424-0